

**Vereinbarung  
zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß  
§ 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)**

Zwischen

der Region Hannover,  
vertreten durch den Regionspräsidenten  
Hildesheimer Str. 20  
30169 Hannover

im folgenden: Region

und

der Stadt Seelze,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Rathausplatz 1  
30926 Seelze

im folgenden: Stadt Seelze

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

### **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

Die Stadt Seelze überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgaben zur Durchführung der Bevölkerungsstatistik. Die Region führt regelmäßig für die Stadt Seelze eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch.

### **§ 2 Einzeldaten**

- (1) Die Region erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihr gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 NStatG zu erlassenden Satzung.
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellt die Stadt Seelze der Region vollständig zur Verfügung.
- (3) Die Region verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der Satzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses.

### **§ 3 Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgaben.

### **§ 4 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen

Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

(3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Region im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover und der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Seelze nach den für die Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Seelze geltenden Vorschriften in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Beteiligung der Stadt Seelze an der Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Bevölkerungsstatistik vom 24.12.1996 gegenstandslos.

Hannover der 17.05.2017

Seelze, den 16.01.2017

Hauke Jagau  
Regionspräsident

Detlef Schallhorn  
Bürgermeister

	<b>Vereinbarung vom:</b>	<b>Veröffentlicht am:</b>	<b>Hinweisbekanntmachung am:</b>	<b>In Kraft getreten</b>	<b>Geänderte §§:</b>
<b>Vereinbarung Bevölkerungsstatistik</b>	17.05.2017	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 22 vom 08.06.2017	"Umschau" Nr. 24 vom 14.06.2017	14.07.2017 (In Kraft durch Region)	Neufassung der Vereinbarung